

Berechnungshilfe zur Ermittlung des verbindlichen Jahreseinkommens der Eltern

Berechnung für 2018

Bei alleinerziehenden nur Angaben des Elternteils,
bei dem das Kind ständig lebt

		Mutter	Vater
1. Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit in der Regel der Gesamt-Brutto-Arbeitslohn eines Jahres einschließlich steuerfreier Bestandteile, kann laut Verdienstbescheinigung vom Dezember (des Vorjahres) oder durch Hochrechnung mit aktuellem Einkommen ermittelt werden, Sonderzahlungen berücksichtigen	+		
a) abzüglich Werbungskosten Werbungskostenpauschale, z. Zt. 1.000 €, falls nicht höhere Werbungskosten durch Einkommensteuerbescheid nachgewiesen werden	-		
b) abzüglich Kinderbetreuungskosten nach § 2 Abs. 5a EStG hälftig auf Vater und Mutter aufteilen	-		
Zwischensumme	=		
c) zuzüglich 10 % der Zwischensumme gilt nur für Einkommensbezieher mit Altersversorgungsansprüchen ohne eigene Beiträge, z. B. Beamte, Richter, Soldaten, Mandatsträger	+		
2. steuerfreie Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung/Minijob einschließlich Freibetrag nach § 26 EStG, Übungsleiterfreibetrag	+		
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit es sind nur die positiven Einkünfte anzurechnen			
a) selbständige Arbeit	+		
b) Gewerbebetrieb	+		
c) Land- und Forstwirtschaft	+		
4. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung lt. Einkommensteuerbescheid	+		
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Abzug der Werbungskosten und des Sparerfreibetrags	+		
6. Sonstige Einnahmen/steuerfreie Einnahmen alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern/den Elternteil und das betreute Kind: z. B. Wohnungsgeld, Unterhaltsleistungen, Unterhaltsvorschuss, Renten, Spekulationsgewinn, ausländische Einkünfte, Unterhaltsgeld, steuerfreie Kapitalerträge gem. Halbeinkünfteverfahren, Lohnersatzleistungen wie Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Überbrückungsgeld, Elterngeld (ohne Sockelbetrag), alle Leistungen nach dem SGB, Einkünfte nach § 22 EStG, Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen Gesetzen ...	+		
Summen	=		
Einkommen beider Elternteile	=		
abzüglich Kinderfreibetrag ab dem 3. berücksichtigungsfähigen Kind: abziehen erstmalig für das dritte Kind danach für jedes weitere anspruchsberechtigte Kind	-		
Voraussichtliches Gesamteinkommen 2018			